

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 19. November 2007

(Stadtzeitung Nr. 23 vom 5. Dezember 2007)

(berichtigt in der Stadtzeitung Nr. 6 vom 26. März 2008)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

17. Dezember 2009 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 23. Dezember 2009)

11. Oktober 2010 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 27. Oktober 2010)

29. November 2010 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 08. Dezember 2010)

27. Januar 2011 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 16. Februar 2011)

30. März 2012 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 11. April 2012)

4. November 2013 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 20. November 2013)

21. März 2016 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 30. März 2016)

23. Februar 2018 (Stadtzeitung Nr. 5 vom 14. März 2018)

07. Oktober 2020 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 21. Oktober 2020)

Inhaltsverzeichnis:

**Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom
19. November 2007** **1**

Abschnitt I - Allgemeines **3**

- § 1 Gebührenpflicht 3
- § 2 Gebührensschuldner 3
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld 3

Abschnitt II - Bestattungsgebühren **4**

- § 4 Pauschalgebühr 4
- § 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof
an der Erlanger Straße 4
- § 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen
in Stadeln und Vach 4
- § 7 (aufgehoben) 5
- § 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung
nach auswärts 5
- § 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth 5
- § 10 Urnenbeisetzung 5
- § 11 Ausgrabung (Exhumierung), Wiederbeisetzung oder Umbettung von
Leichen, Gebeinen und Urnen 5
- § 12 Besondere Bestattungsgebühren 6

Abschnitt III - Grabgebühren **7**

- § 13 Wahlgräber für Erdbestattungen 7
- § 14 Rasengräber 7
- § 15 Reihengräber 7
- § 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“ 7
- § 17 Urnenbeisetzungsstätten 7

Abschnitt IV - Sonstige Gebühren **8**

- § 18 Grabverwaltungsgebühren 8
- § 19 Sonstige Verwaltungsgebühren 9
- § 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen 9
- § 21 Genehmigung von Grabmälern 9
- § 22 Inkrafttreten 9

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) und des Art. 22 Bayer. Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadt Fürth als Trägerin der städtischen Friedhöfe sind nach folgenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften zu leistende Gebühren und Kosten bleiben unberührt und werden, sofern die Leistung bzw. Amtshandlung von der Stadt Fürth erbracht wird, gesondert berechnet.
- (3) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, keine Gebühren in dieser Gebührensatzung aufgeführt, so werden sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Material-, Geräte- und Zeitaufwandes berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Bestattungsgebühren (Abschnitt II) ist verpflichtet, wer gesetzlich die Bestattungskosten zu tragen oder den Bestattungsauftrag erteilt hat.
- (2) Schuldner der Grabgebühren (Abschnitt III) ist, wer die Zuweisung eines Reihengrabes beantragt oder die Verleihung, Verlängerung oder Umschreibung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab, Rasengrab oder Urnenbeisetzungsstätte beantragt.
- (3) Im Übrigen ist zahlungspflichtig, wer Leistungen der Stadt Fürth bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen der Stadt Fürth.
- (2) Über die Bestattungsgebühren wird dem Gebührenschuldner ein Gebühren(leistungs)bescheid erteilt. Sie sind innerhalb der dort bestimmten Frist zur Zahlung fällig. Im Einzelfall kann die Stadt Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere wenn an der Zahlungsfähigkeit bzw. -willigkeit des Gebührenschuldners begründete Zweifel bestehen.

(3) Alle anderen Gebühren, insbesondere die Grabgebühren, sind stets im Voraus zu entrichten.

Abschnitt II - Bestattungsgebühren

§ 4 Pauschalgebühr

Die Gebühren nach §§ 5 bis 9 sind Pauschalgebühren. Mit ihnen sind die dort im Einzelnen bezeichneten Leistungen abgegolten. Entfällt die eine oder andere Leistung, tritt keine Gebührenermäßigung ein.

§ 5 Gebühren für Erdbestattungen auf dem städtischen Friedhof an der Erlanger Straße

(1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauerfeier,
2. die Benutzung des Bahrwagens,
3. das Öffnen und Schließen des Grabes,
4. das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Aufbahrungshalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab,
5. der Transport der Blumen zum Grab und
6. das Versenken des Sarges

betragen für

- a) Erwachsene: 840 Euro
- b) Kinder: 380 Euro
- c) Kleinkinder: 250 Euro.

(2) Die Gebühren für die Beisetzung einer Totgeburt oder während der Geburt verstorbenen Leibesfrucht mit einem Gewicht unter 500 Gramm, mit denen abgegolten sind

1. die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtung,
2. die Benutzung des Bahrwagens,
3. das Öffnen und Schließen des Grabes,
4. das Verbringen der Totgeburt oder Leibesfrucht von der Aufbahrungshalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab,
5. das Versenken des Sarges

betragen: 110 Euro.

§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach

(1) Die Gebühren, mit denen abgegolten sind:

1. das Öffnen und Schließen des Grabes,
2. die Benutzung des Bahrwagens

betragen für

- a) Erwachsene: 740 Euro
- b) Kinder: 300 Euro
- c) Kleinkinder: 180 Euro.

(2) Findet das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von dem Aufbahrungsraum bzw. der Aussegnungshalle zum Grab und das Versenken des Sarges durch städtische Mitarbeiter statt, so gelten die Gebühren gem. § 5.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Gebühren bei den in Fürth Verstorbenen vor Überführung nach auswärts

(1) Für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung von Leichen nach auswärts aufgrund der Leichenwesenverordnung der Stadt Fürth werden 80 Euro erhoben.

(2) Werden zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Absatz 1 und den Leistungen nach Absatz 2 vor Überführung in das Ausland ein Personaleinsatz für die Umbettung und erweiterte Kontrolltätigkeiten für Sarg und Papiere erforderlich, erhöht sich die Gebühr auf 150 Euro.

§ 9 Gebühren bei Trauerfeier in Fürth

(1) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße statt, wird eine Gebühr von 160 Euro erhoben.

(2) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines von auswärts überführten Verstorbenen in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße statt, beträgt die Gebühr einschließlich der in § 5 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen 265 Euro.

(3) Findet eine Urnenbeisetzungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße statt, beträgt die Gebühr 155 Euro.

§ 10 Urnenbeisetzung

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab oder einer Urnennische beträgt 100 Euro.

§ 11 Ausgrabung (Exhumierung), Wiederbeisetzung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen

(1) Für Ausgrabungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische werden berechnet bei

Leichen/Gebeinen von Erwachsenen: 660 Euro

Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern:	330 Euro
Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern:	135 Euro

(2) Für Leichenausgrabungen in der Zeit von 6 Monaten bis 8 Jahren nach dem Tode wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

(3) Für Wiederbeisetzungen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei

Leichen/Gebeinen von Erwachsenen:	660 Euro
Leichen/Gebeinen von Kindern und Kleinkindern:	330 Euro
Urnen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkindern:	135 Euro

(4) Bei Wiederbeisetzung im selben Grab ermäßigen sich diese Gebühren um 25 Prozent.

§ 12 Besondere Bestattungsgebühren

1. Benutzung des
 - a) Aufbahrungsraumes: 50 Euro
 - b) kleinen Abschiedssaales: 90 Euro.
2. Benutzung des Kühlraumes je angefangener Tag: 25 Euro.
3. Benutzung der Aussegnungshalle oder des kleinen Abschiedssaales für eine Trauerfeier mit längerer Dauer vor einer Erdbestattung (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit) 125 Euro.
4. Benutzung der Aussegnungshalle oder des kleinen Abschiedssaales für eine Einäscherungsfeier mit längerer Dauer (über 20 Minuten hinaus bis maximal 50 Minuten, Personalausfallzeit) 45 Euro.
5. Benutzung des kleinen Abschiedssaales für eine Abschiednahme außerhalb der üblichen Bestattungszeiten (bis zu maximal 60 Minuten) 250 Euro
6. Bestattung außerhalb der üblichen betrieblichen Beerdigungszeiten (zusätzliche Gebühr): die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis.
7. Abschiednahme am offenen Sarg auf Antrag im Aufbahrungsraum 50 Euro oder im kleinen Abschiedssaal 90 Euro für bis zu 30 Minuten.
8. Benutzung eines Raumes für rituelle Leichenwaschungen oder des Sezierraumes im Friedhof Stadeln: 150 Euro.
9. Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abhaltung der Totenwache im Friedhof Stadeln je angefangenen Tag: 55 Euro.
10. Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.
11. Räumung der Grabstätte im Fall des § 33 Abs. 3 BFS: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

12. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten im Fall des § 35 Abs. 1 BFS: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.
13. Einsatz von zwei zusätzlichen Sargträgern bei einem Gesamtgewicht (einschließlich Sarg) von mehr als 140 Kilogramm: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

Abschnitt III - Grabgebühren

§ 13 Wahlgräber für Erdbestattungen

(1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen je Jahr und Grabplatz in

Gruppe I:	40 Euro
Gruppe II:	40 Euro
Gruppe III:	45 Euro.

(2) Die Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer (einfachen) Grabstätte in einer historischen Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen mit denkmalgeschütztem Grabmal betragen einschließlich der Grabpflege für einen Grabplatz je Jahr 160 Euro.

(3) Für Sondergräber wird auf die Gebühr nach Abs. 1 Gruppe III ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

(4) Die Gruppeneinteilung richtet sich nach den Belegungsplänen und wird durch die Grablage bestimmt.

§ 14 Rasengräber

(1) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen pro Jahr: 50 Euro.

(2) Das Rasengrab kann mit einer liegenden Namensplatte gekennzeichnet werden, ihre Beschaffenheit ist Sache des Grabinhabers.

§ 15 Reihengräber

(1) Die Gebühren für ein Reihengrab betragen pro Jahr 30 Euro.

§ 16 Grabstätte für „still geborenes Leben“

Die Gebühren für einen Grabplatz in der Sondergrabstätte betragen einmalig: 120 Euro.

§ 17 Urnenbeisetzungsstätten

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbeisetzungsstätte betragen pro Jahr:

(1) für Urnenerdgräber

1. Urnenerdgrab, vierfach
 - a) Gruppe I: 35 Euro
 - b) Gruppe II: 35 Euro
 - c) Gruppe III: 40 Euro.
2. Für doppelte Urnenerdgräber (achtfach) gilt der zweifache Satz.
3. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend für die Gruppeneinteilung.

(2) für Nischen und Urnenwandanlagen

- a) eine Urnennische (zweifach): 50 Euro
- b) eine Urnennische (vierfach): 80 Euro

jeweils ohne Abdeckplatte, deren Beschaffung Sache des Grabinhabers ist.

(3) für Nischen im Kolumbarium

- a) eine Urnennische (zweifach): 80 Euro
- b) eine Urnennische (vierfach): 120 Euro
- c) für eine Nischenabdeckplatte (einmalig) 140 Euro
- d) für eine Wandurne (einfach) 60 Euro.

(4) für eine Baumgrabstelle 70 Euro.

(5) für ein Biotopgrab, das auf Wunsch mit einem Namensstein gekennzeichnet werden kann: 70 Euro.

(6) für das anonyme Urnengrabfeld: 35 Euro.

(7) für eine Grabstätte (zweifach) in einer historischen Urnengrabanlage mit denkmalgeschütztem Grabstein einschließlich der Grabpflege: 80 Euro.

(8) für eine Grabstätte (zweifach) in einem Gemeinschaftsurnenfeld: 80 Euro.

(9) für das Urnengrabfeld für ordnungsrechtliche Bestattungen und Sozialbestattungen: 35 Euro.

Abschnitt IV - Sonstige Gebühren

§ 18 Grabverwaltungsgebühren

- a) für die Verleihung eines Grabnutzungsrechts mit Ausstellung des Grabbriefes: 25 Euro.
- b) für die Zweitschrift des Grabbriefes (Ersatzausfertigung): 15 Euro.
- c) für die Umschreibung auf einen neuen Grabnutzungsberechtigten: 25 Euro.

§ 19 Sonstige Verwaltungsgebühren

Für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen beträgt die Gebühr 90 Euro.

§ 20 Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen

(1) Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen zur fortlaufenden Ausführung entgeltlicher gewerbsmäßiger Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen und deren Einrichtungen (§ 8 der Bestattungs- und Friedhofssatzung) wird je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 100 Euro (einschließlich einem Fahrzeug) erhoben. Für jedes weitere zugelassene Fahrzeug wird je angefangenem Kalenderjahr eine Gebühr von 40 Euro erhoben. Dies gilt nicht für straßenverkehrszulassungsfreie Fahrzeuge. Bei einer Einzelgenehmigung (auswärtiger Steinmetz- oder Gärtnerbetrieb) wird eine Gebühr von 60 Euro erhoben.

(2) Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme beträgt die Gebühr 50 Euro je angefangenes Kalenderjahr.

§ 21 Genehmigung von Grabmälern

(1) Für die Genehmigung von Grabmälern nach § 31 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (ausgenommen bei Kriegsgräbern) beträgt die Gebühr 6 Prozent vom Entgelt einschließlich der Mehrwertsteuer, das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen damit verbundenen Arbeiten tatsächlich zu entrichten hat.

(2) Die Höhe des für die Gebühr maßgeblichen Entgeltes ist von der beauftragten Steinmetzfirma auf dem bei der Friedhofsverwaltung einzureichenden Antrag anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen. Wird kein Entgelt angegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des angegebenen Entgeltes, können die Gesteungskosten geschätzt und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt werden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003 (Stadtzeitung/Amtsblatt Nr. 23 vom 06. Dezember 2006) außer Kraft.